Verordnung über die Gebühren für die Höhere Fachschule ICT (HF ICT)

Vom 25. Juni 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012[1)],

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Gebühren der Höheren Fachschule ICT (HF-ICT).

§ 2 Schulgeld und Gebühren

[1] Folgende Schulgelder und Gebühren werden erhoben:

a. Schulgeld für Einwohnerinnen und Einwohner eines der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012[2)] (HFSV) angehörenden Kantons pro Semester CHF 2'950.–;

b. Schulgeld für die übrigen Studierenden pro Semester CHF 5'950.–.

[2] Das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.

[3] Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsunterlagen tragen die Studierenden selber.

§ 3 Übergangsbestimmungen

[1] Diese Verordnung gilt für Studierende, die per Schuljahr 2019/2020 oder später in die HF-ICT eintreten.

[2] Für Studierende, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die HF-ICT eingetreten sind, gilt die Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (HF-ICT) vom 9. Juli 2002[3)] in der Version vom 1. August 2014.

1) SGS 649.612
2) SGS 649.612
3) SGS 681.333

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.06.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.040

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.06.2019	01.08.2019	Erstfassung	GS 2019.040